



Ergänzende Bedingungen zu unseren Kranleistungen

vom 11.12.2023

Neben dem Leistungs-/Einsatzschein bilden diese ergänzenden Bedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einsehbar unter www.riedel-gruppe.com) der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) n. F. die Vertragsgrundlage für die Transportleistung.

Bauseitige Voraussetzungen: Das An- u. Abschlagen des Hebegutes sowie das Einweisen des Kranführers erfolgt durch Personal des Auftraggebers auf eigene Gefahr **oder** ist mit uns gesondert zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist nach §12 Arbeitsschutzgesetz und BGV A1 gesetzlich verpflichtet für diese Tätigkeit nur befähigtes und geeignetes Personal einzusetzen. Erforderliche Anschlagmittel, wie zum Beispiel Traversen, Schraubaugen etc., sind, falls nichts anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde, auftraggeberseitig vorzuhalten und sind nicht Bestandteil dieses Angebotes.

Die Zufahrtswege sowie der Standplatz des Kranes müssen für unsere Geräte geeignet und frei von Gegenständen sein, die das Anfahren oder Arbeiten erschweren bzw. behindern können. Die Achslasten der Krane beträgt bis zu 12t. je Achse im Betriebszustand Straßenfahrt. Stützkräfte können bis ca. 720 KN (ca. 72 t.) auftreten. Für Schäden und Folgeschäden, die auf Nichtbeachtung der Baugrundverhältnisse zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber.

Befindet sich der Kranstandort auf öffentlichen Grund, bedarf es der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden (Tiefbau- oder Ordnungsamt/Polizei). Dies gilt auch für luftfahrtrechtliche Hindernisse, hier sind die Genehmigungen bauseits vorzuhalten oder extra zu beauftragen. Wurde nichts anderes vereinbart, handelt es sich hierbei um eine bauseitige Leistung, Genehmigungen sind an der Baustelle vorzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Absperrmaßnahmen zu treffen und übernimmt alle entstehenden Kosten, wie z.B. das Abschleppen von Fahrzeugen.

Ändern sich nach Eintritt der vertraglichen wirksamen Preisvereinbarung die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung, wie Maß- und/oder Gewichtsüberschreitung des Krangutes und /oder ein erhöhter Zeitbedarf durch Umstände, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, so wird der Auftragnehmer den dadurch im Einzelfall verursachten zusätzlichen Aufwand darlegen und bewerten. Die Vertragsparteien führen eine Nachverhandlung über die Leistungsentgelte auf Basis dieser Darlegung.

Der Auftragnehmer empfiehlt jederzeit eine vorherige, kostenpflichtige Besichtigung der Baustelle. Sollte dies nicht möglich sein oder durch den Auftraggeber nicht beauftragt werden, so haftet der Auftragnehmer für keinerlei Folgekosten, Schäden oder etwaige andere entstandenen Kosten die die Nichtausführung der Kranarbeit zur Folge hat und dem Lastfall nicht entspricht.

Bei Stornierung des Auftrages unter 48h vor Transportbeginn werden 50% des Auftragswertes berechnet.
 Bei Stornierung des Auftrages unter 24h vor Transportbeginn werden 75% des Auftragswertes berechnet.
 Bei Verschiebung des Auftrages unter 48h vor Transportbeginn werden 25% des Auftragswertes berechnet.
 Bei Verschiebung des Auftrages unter 24h vor Transportbeginn werden 50% des Auftragswertes berechnet.
 Höhere Stornokosten unserer Partnerbetriebe/Subunternehmer geben wir 1:1 an Sie weiter.

Alle Termine sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, ca. Termine. Fixtermine gelten grundsätzlich nur vorbehaltlich der rechtzeitigen Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen (§29 / §70 StVZO etc.) sowie eines reibungslosen Transportvorlaufs, rechtzeitiger Freigabe unserer Fahrzeuge durch den Vormieter und unverschuldeten Transportunterbrechungen (z.B. aufgrund höherer Gewalt, unvorhergesehenen technischen Defekten, witterungsbedingten Transportunterbrechungen usw.). Wir bitten um Verständnis, dass bei Einsätzen am laufenden Tag, denen andere Aufträge vorausgehen, keine 100%ige Pünktlichkeit gewährleistet werden kann. Unsere Haftung beschränkt sich dann ausschließlich auf Verspätungen ab 2,0 Stunden. Grundsätzlich beschränkt sich unsere Haftung nur auf vorsätzliches Verschulden sowie maximal in Höhe des Auftragsvolumens.

Alle genannten Preise sind für Einsätze die innerhalb unserer Regelarbeitszeit (RAZ) stattfinden kalkuliert.

Personalzuschläge außerhalb der RAZ = Mo. - Fr. 06.00 – 18.00 Uhr		Mindestberechnung
Montag – Freitag 18.00 – 21.00 Uhr	25,00 €/h	6,0 h
Montag – Freitag 21.00 – 06.00 Uhr	60,00 €/h	6,0 h
Samstag 00.00 – 06.00 Uhr	60,00 €/h	6,0 h
Samstag 06.00 – 16.00 Uhr	30,00 €/h	6,0 h
Samstag 16.00 – 24.00 Uhr	60,00 €/h	6,0 h
Sonntag 00.00 – 24.00 Uhr	60,00 €/h	6,0 h
Feiertag 00.00 – 24.00 Uhr	90,00 €/h	6,0 h
Antrittsprämie Wochenende	85,00 € je Tag	Pauschal



Zusatz bei Abrechnung im Stundenlohn zum Nachweis

Folgende An- u. Abfahrtszeiten werden zum Stundensatz zusätzlich zu den Einsatzzeiten berechnet:

An- und Abfahrt Berechnung von Hamburg, Jungfernstieg	x Einsatzstunde
*An- u. Abfahrt bis 15 km	1,00 h
*An- u. Abfahrt bis 25 km	1,50 h
*An- u. Abfahrt bis 40 km	2,00 h
*An- u. Abfahrt bis 55 km	2,50 h
*An- u. Abfahrt bis 70 km	3,00 h
*An- u. Abfahrt bis 85 km	3,50 h
*An- u. Abfahrt bis 100 km	4,00 h

*Die An- u. Abfahrt wird per Entfernungswerk (Google Maps, Map&Guide o.ä.) vorher ermittelt.

Zusatz für Kranverbringung im genehmigungspflichtigen Bereich

Gebührenordnung für Transportgenehmigungen gem. §29/46 StVO in (D) seit dem 01.01.2021

Bei Auftragserteilung bewilligt der Auftraggeber die Kostenübernahme der maximalen Genehmigungsgebühr von 1.300,00 €, mindestens 190,00 € je Vorgang.

Weitere Genehmigungsgebühren werden zzgl. 10% Bearbeitungspauschale (mindestens 85,00 €) je Genehmigung berechnet.

Die Kranverbringung kann erst nach Erhalt sämtlicher behördlicher Zustimmungen/Genehmigungen eingeplant werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Bereitstellung der Krantechnik ohne gültige Fahrgenehmigung. Nebenkosten, die erst nach Erteilung der Genehmigung ersichtlich werden, sind in den Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.

Die Preise verstehen sich **exklusive** Polizeibegleitung, -maßnahmen, -anmeldungen, Hilfspolizei (HiPo), Beifahrer gem. Auflage der Behörden, Bahngebühren (Anhörung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens), verkehrslenkende Maßnahmen (VLM), Streckenprüfungen, BF-2/3/4 Fahrzeuge, Sondernutzungserlaubnisse, verkehrsbehördliche Anordnungen und sonstige Auflagen aus der Genehmigung. Durch dritte in Rechnung gestellte Kosten werden zzgl. 10% Vorlagepauschale (mindestens 35,00 €) je Vorgang abgerechnet. Besondere Auflagen, wie Begleitfahrzeuge, verkehrslenkende Maßnahmen, Polizeibegleitung, Sperrzeiten u. ä., der Behörden können den Preis beeinflussen sowie Terminverschiebungen ergeben.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) neuester Fassung.

Hierfür berechnen wir 5% Risiko-Erhözungszuschlag (REZ) auf den Rechnungsnettowert.

Die AGB sind auf unserer Homepage einzusehen oder wir stellen Sie Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

Wir sind berechtigt andere Unternehmen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, es sei denn, dass bei Übernahme des Auftrags etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Versendung unseres Schriftverkehrs erfolgt per Mail. Dieses bezieht sich auch auf unsere Rechnungen. Ein eventuell gewünschter Postversand muss vor Leistungserbringung schriftlich angezeigt werden. Für den postalischen Versand wird eine zusätzliche Pauschale von 4,50 € erhoben.

Zahlungsbedingungen: innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Gültigkeit der Preise: bis auf Widerruf, jedoch maximal bis zum 31.12.2024

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Geräte.

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und gemeinsamen Projekte und stehen für Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Anbergen